

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0767/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Marco Grein
Aktenzeichen: FD III/1.611-10/1.gn	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 06.06.2019

III. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf des III. Nachtrages zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 30. März 2005 wird als Satzung beschlossen.

Reimann
 Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

keine

Sachverhalt:

Durch die letzte Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) ergibt sich folgender Anpassungs- und Änderungsbedarf der Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen:

neu: § 5a Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Der Gesetzgeber hat durch die Änderung der Hessischen Bauordnung entschieden, dass die Bauherrschaft bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzen kann. Weiter wurde geregelt, dass für einen notwendigen (Kfz-) Stellplatz vier (Fahrrad-)Abstellplätze herzustellen sind; diese werden zur Hälfte auf die allgemeine Verpflichtung zur Herstellung von (Fahrrad-)Abstellplätzen nach § 52 Abs. 5 HBO angerechnet. Die Gemeinde kann die Anwendung der

Ersetzungsbefugnis ausschließen oder modifizieren (§ 52 Abs. 4 S. 3 HBO).

Die Verwaltung empfiehlt für die Gemeinde Niedernhausen, die Anwendung der Ersetzungsbefugnis auszuschließen. Die bisherigen Regelungen der Stellplatzsatzung, wonach sowohl Kfz-Stellplätze als auch Abstellplätze für Fahrräder jeweils gesondert nachzuweisen sind, haben sich bewährt. Eine Einschränkung der Nachweispflicht von Kfz-Stellplätzen zu Gunsten weiterer Fahrradabstellplätze würde an vielen Stellen im Gemeindegebiet zu verkehrlichen Spannungen führen, da nicht zu erwarten ist, dass durch die jeweiligen Bewohner dann nennenswert weniger Autos vorgehalten werden. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Kraftfahrzeuge dann vermehrt im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

Die Förderung des Fahrradverkehrs ist eine wichtige Aufgabe der nächsten Jahre. Allerdings erscheinen die bisherigen Regelungen der Stellplatzsatzung hierfür zielführend und angemessen

Grein
Fachbereichsleiter III

Anlagen:
Entwurf III. Nachtrag
Bisherige Satzung in der Fassung des II. Nachtrags